



Bewilligungspraxis Naturschutzmassnahmen im Wald

Die Förderung der Waldbiodiversität und die Sicherung der Waldfunktion «Biologische Vielfalt» erfordert neben Holzereieingriffen oft zusätzliche, gezielte Pflegemassnahmen. Im Vordergrund stehen dabei Massnahmen wie Mähen, Entbuschen, in einzelnen Fällen auch Mulchen, Stockfräsen oder die ständige Niederhaltung von Bäumen. Einige dieser Massnahmen gelten gemäss Waldgesetzgebung als nachteilig für die uneingeschränkte Walderhaltung. Die folgende Zusammenstellung bezweckt eine rechtliche Einordnung und zeigt die Bewilligungspraxis für solche Massnahmen auf.

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 16 des eidgenössischen Waldgesetzes (WaG) sind Nutzungen im Wald, welche die Waldfunktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes beeinträchtigen, aber keine Rodung (= Zweckentfremdung von Waldareal) darstellen, unzulässig. Das Gesetz spricht dabei von nachteiligen Nutzungen.

Das kantonale Waldgesetz (§ 10 KWaG) präzisiert mit Beispielen, was unter einer nachteiligen Nutzung zu verstehen ist. Explizit erwähnt werden unter anderem die Waldweide, Laub- und Mähnutzung. Aus wichtigen Gründen kann eine Bewilligung für solche Eingriffe erteilt werden, sofern die Waldfunktionen nicht gefährdet sind.

Bewilligungspraxis der Abteilung Wald

Im Grundsatz gilt, dass die Förderung der Biodiversität *per se* einen wichtigen Grund im Sinne von § 10 KWaG darstellen kann. Dies insbesondere in Wäldern mit Vorrang «biologische Vielfalt» gemäss Waldentwicklungsplan Kanton Zürich und in Wäldern im Perimeter von Naturschutzverordnungen (Waldschutzzone IVA). Dies entbindet jedoch die Eingriffe nicht von der Bewilligungspflicht.

Der Kantonale Forstdienst kann entsprechende Bewilligung erteilen. Dabei stellt er – in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Naturschutz – sicher, dass die Massnahmen zur Förderung der Biodiversität nötig und die übrigen Waldfunktionen (z.B. die Schutzwirkung des Waldes) angemessen berücksichtigt sind. Für die Erteilung der Bewilligung ist eine vorgängige Zustimmung des/der Waldeigentümers/in erforderlich.

Besondere Betriebsformen:

Die traditionellen Betriebsformen **Mittel- und Niederwald** werden wie folgt gehandhabt:

Keine Bewilligung erfordert die **Bewirtschaftung des Waldes als Mittelwald**, da dies eine eigentliche (wenn auch eine traditionelle) Betriebsform der Waldbewirtschaftung darstellt, bei welcher viele Bäume (Lassreitell, Oberschicht) vollständig aufwachsen können.

Hingegen erfordert die **Niederwaldbewirtschaftung** eine formelle Bewilligung, da diese Betriebsform einer ständigen, flächigen Niederhaltung im Sinne von § 10 KWaG entspricht.

Massnahmen im Perimeter von Naturschutzverordnungen

In der Waldschutzzone IVA (inkl. sinngleiche ältere Bezeichnungen) werden bei der Erarbeitung von Schutzverordnungen Schutzziele definiert. Die zum Erreichen der Ziele notwendigen Pflegemassnahmen werden anschliessend in einer forstlichen Ausführungsplanung im Sinne von Art. 13 KWaG inhaltlich und räumlich festgelegt. Die Ausführungsplanung muss von der Eigentümerschaft, der Abteilung Wald und der Fachstelle Naturschutz gutgeheissen werden. Unter diesen Voraussetzungen wird auf eine formelle Bewilligung im Sinne einer Einzelverfügung verzichtet bzw. gilt die notwendige Bewilligung gemäss Art. 16 WaG als erteilt.

Massnahmen im Rahmen des Aktionsplans «Lichte Wälder»

Im Rahmen des «Aktionsplans lichte Wälder» wird, wie bereits in der Vergangenheit, für einzelne Massnahmen (z.B. Mäharbeiten) ebenfalls auf eine formelle Bewilligung im Sinne einer Einzelverfügung verzichtet. Auch in solchen Flächen ist der «wichtige Grund» im Sinne von Art. 16 WaG grundsätzlich gegeben und die getroffenen Massnahmen sind definiert und abgegrenzt. Ebenso gilt, dass die Massnahmen aus Sicht des ALN (Abteilungen Wald und Naturschutz) zur Förderung der Biodiversität notwendig sein muss und die Zustimmung der Eigentümerschaft vorliegt.

Die Bewilligung auf solchen Flächen wird in einer kantonalen Verfügung im Sinne einer Gesamtverfügung für alle betroffenen Flächen erteilt. Die massgebende Unterlage ist der zum Zeitpunkt der Erteilung der im kantonalen GIS-Browser publizierte **Objektperimeter** des ALN.

Für **künftige Anpassungen** am Perimeter sowie Neuschaffungen von Objekten des Aktionsplans Lichte Wälder gilt folgendes:

1. Auf eine formelle Bewilligung neuer Objekte oder für die Anpassung bestehender Objekte wird verzichtet, sofern die Bedingungen a – c kumulativ erfüllt sind.
 - a) Die Objekte entsprechen den geltenden Kriterien des Aktionsplans.
 - b) Die Massnahmen sind für die Förderung der Biodiversität zwingend notwendig und erfolgen örtlich differenziert.
 - c) Die Zustimmungen der Eigentümerschaft, des Forstdienstes und der Fachstelle Naturschutz liegen vor.
2. Die Perimeter werden durch den Forstdienst in den Plänen der Abteilung Wald nachgetragen. Dies entspricht dem formellen Akt der Bewilligung für die einzelne Fläche.
3. Für die eingetragenen Perimeter gelten ab dem Datum des Eintrags die Auflagen aus der Bewilligung vom 9. Juli 2021.
4. Wenn ein Objekt aus dem oben genannten Perimeter des Aktionsplans Lichte Wälder entlassen wird (z.B. wenn sich erweisen sollte, dass das Objekt langfristig ungeeignet ist), erlischt die Bewilligung für die betreffende Fläche.